

14.11.88

G - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über ver-
schreibungspflichtige Arzneimittel

Punkt der 595. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1988

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 2, 2. Spiegelstrich

In Artikel 1 Nr. 2 sind im 2. Spiegelstrich die Worte "bis zu 1200 mg" durch die Worte "bis zu 800 mg" zu ersetzen.

Begründung:

Die Wirksubstanz Ibuprofen bedingt dosisabhängige unerwünschte Arzneimittelwirkungen, die sich in nichts von anderen nicht-steroidalen Antirheumatika unterscheiden. Bei einer Tageshöchstmenge von 1200 mg würde die dosisabhängige Nebenwirkungsrate zu hoch liegen. Für den angestrebten Indikationsbereich ist eine Tageshöchstmenge von 800 mg ausreichend.

Ausgeliefert am 15. NOV. 1988

- 2 -

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*